

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Claus Peter Poppe, Ralf Borngräber, Axel Brammer, Stefan Politze, Silva Seeler, Dörthe Weddige-Degenhard (SPD), eingegangen am 14.08.2008

**Gymnasiale Oberstufe für das Konkordatsgymnasium in Wolfsburg?**

Im Schulverwaltungsblatt 8/2008 (Seite 263) ist die Leitungsstelle des in katholischer Trägerschaft befindlichen Konkordatsgymnasiums in der Eichendorffschule in Wolfsburg ausgeschrieben worden. In der Ausschreibung des Bistums Hildesheim findet sich der Hinweis, dass eine Erweiterung der lediglich den Sekundarbereich I umfassenden Schule um den Sekundarbereich II geplant sei. Bereits zum 01.08.2009 würden die ersten Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe wechseln.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die vom Bistum Hildesheim veranlasste Ausschreibung mit dem Kultusministerium abgestimmt worden?
2. Beabsichtigt die Landesregierung die Ausdehnung der Konkordatsfinanzierung bestimmter privater Schulen (§§ 155 und 156 NSchG) auf den Sekundarbereich II?
3. Wenn Frage 2 mit Ja beantwortet wird, wie begründet die Landesregierung die Ausdehnung und wann wird sie dem Landtag einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vorlegen?
4. Wenn Frage 2 mit Nein beantwortet wird, welche andere Möglichkeit sieht sie, der Absicht des Bistums Hildesheim zur Erweiterung des Konkordatsgymnasiums Wolfsburg um den Sekundarbereich II zu entsprechen? Sind dazu Änderungen schulgesetzlicher Bestimmungen erforderlich?
5. Wann wird die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung der Anfang 2008 unterzeichneten Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen und den entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vorlegen, durch die die Überführung des den Sekundarbereich I umfassenden öffentlichen Gymnasiums Twistringen in die Trägerschaft der katholischen Kirche erfolgen und die Finanzhilfe für Konkordatsschulen sichergestellt werden soll?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.08.2008 - II/726 - 107)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-II/726 - 107 -

Hannover, den 17.09.2008

Die sogenannten „Konkordatsgymnasien“ gehören zu den Schulen in kirchlicher Trägerschaft, für die in § 154 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sowohl die Standorte als auch die Schulformen und bezogen auf die Gymnasien auch der Schulbereich, nämlich der Sekundarbereich I, ab-

schließlich aufgezählt sind. Ein Gymnasium, das darüber hinaus auch den Sekundarbereich II umfasst, ist als ein solches nach § 154 NSchG nicht vorgesehen.

Das Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen wird als Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung herausgegeben. Neben den darin u. a. enthaltenen Ausschreibungen von Stellen in der Schulverwaltung und an öffentlichen Schulen, für die das Land verantwortlich ist, wird den Trägern von Schulen in freier Trägerschaft die Möglichkeit eingeräumt, dort deren Stellenausschreibungen für von ihnen in ihrem Schuldienst zu besetzende Arbeitsplätze aufzunehmen. Auch dabei wird jedoch dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Personalhoheit auch über das Lehrpersonal an Schulen in freier Trägerschaft allein dem jeweiligen Schulträger obliegt. Dieser entscheidet mithin auch in eigener Verantwortung über den Text einer Ausschreibung für von ihm zu besetzende Arbeitsplätze. Unbeschadet dessen sind insbesondere hinsichtlich der für die Schulen nach § 154 NSchG zulässigen Schulbereiche die dortigen gesetzlichen Regelungen maßgeblich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Kleine Anfrage im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Wegen der dem Träger obliegenden Personalhoheit ist eine Abstimmung mit dem Kultusministerium über die der Anfrage zugrunde liegende Ausschreibung weder dem Grunde nach noch hinsichtlich des Inhalts erfolgt.

Zu 2 bis 4:

Eine Erstattung persönlicher Kosten nach § 155 NSchG und eine Sachkostenbeteiligung nach § 156 NSchG ist auf die in § 154 NSchG abschließend aufgezählten Schulen beschränkt. Darüber hinaus erfolgt eine Erstattung persönlicher Kosten nach § 155 NSchG für die Schulen, die von den durch Gesetz ratifizierten Verträgen mit der Katholischen Kirche<sup>1</sup> und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers<sup>2</sup> erfasst werden.

Eine Ausdehnung der Erstattung persönlicher Kosten nach § 155 NSchG oder der Sachkostenbeteiligung nach § 156 NSchG auf weitere Schulen obliegt nicht der Landesregierung, sondern, weil es der gesetzlichen Regelung bedürfte, dem Niedersächsischen Landtag als Gesetzgeber. Eine entsprechende Gesetzesvorlage der Landesregierung ist gegenwärtig nicht erstellt und auch nicht in Erarbeitung.

Das Niedersächsische Kultusministerium und das Katholische Büro Niedersachsen haben Gespräche darüber aufgenommen, wie die gegenwärtig nicht übereinstimmenden Regelungen in der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 5) und § 154 NSchG wieder in Übereinstimmung gebracht werden können. Frühestens im Verlauf sich eventuell anschließender offizieller Verhandlungen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Heiligen Stuhl und soweit sich dabei eine Verständigung abzeichnet, kann eine Aussage über eine vorhandene oder nicht vorhandene Absicht der Landesregierung getroffen werden, einer Gesetzesvorlage oder einer staatsvertraglichen Regelung näher zu treten, die als eine Änderung der konkordatären Verträge Folgen für die Finanzierung einzelner Schulen haben könnte. Entsprechend der in Artikel 19 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen enthaltenen sogenannten Freundschaftsklausel wird die Landesregierung erbetene Gespräche vorbereiten lassen und auch führen.

Soweit Verhandlungen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Heiligen Stuhl aufgenommen werden und dabei Verständigungen erzielt werden sollten, die auf eine Änderung der vertraglichen Regelungen hinaus laufen sollen, wird die Landesregierung entsprechend der bestehenden Regelungen den Niedersächsischen Landtag vor einer Unterzeichnung eines solchen Vertrags über die

<sup>1</sup> Vertrag zur Änderung des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle vom 8. Mai 1989 (Nds. GVBl. S. 268)

<sup>2</sup> Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreanum in Hildesheim vom 16. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 340)

Tatsache selbst als auch über den Regelungsgehalt und die daraus sich ergebenden Folgen vollständig unterrichten.

Das „Konkordatsgymnasium“ in Wolfsburg ist ein solches nach § 154 NSchG und damit entsprechend der gesetzlichen Regelung auf den Sekundarbereich I beschränkt. Soweit durch den Träger eine Beibehaltung als Schule nach § 154 NSchG beabsichtigt ist, scheidet eine Erweiterung um einen Sekundarbereich II ohne Änderung der konkordatären Verträge und des Schulgesetzes aus. Die Errichtung einer Ersatzschule außerhalb der konkordatären Verträge, innerhalb des vom Niedersächsischen Schulgesetz gesetzten Rahmens und mit einer Finanzierung nach den §§ 149, 150 NSchG steht - eine entsprechende Genehmigung nach § 143 NSchG vorausgesetzt - in der alleinigen Entscheidung des jeweiligen Trägers. Für eine solche Errichtung bedürfte es keiner Schulgesetzänderung.

Zu 5:

Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (18./22. Januar 2008) der Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen beabsichtigte Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Ratifizierung dieses Vertrags wird nicht erfolgen können. Mit der Übereinkunft ist in Abschnitt II Nr. 2 Abs. 3 der Durchführungsvereinbarung das Wort „Göttingen“ durch das Wort „Twistringen“ ersetzt worden. Nach der Unterzeichnung hat jedoch die Stadt Twistringen schriftlich mitgeteilt, dass dort eine Erweiterung des auf den Sekundarbereich I beschränkten Gymnasiums in Twistringen um eine gymnasiale Oberstufe der Vorrang vor einer Trägerschaft durch die Katholische Kirche eingeräumt wird. Da aber weder nach der Durchführungsvereinbarung noch nach § 154 NSchG ein Gymnasium mit Sekundarbereich II vorgesehen ist und es im Ergebnis nach Vertragsabschluss nunmehr an der zuvor vorhandenen Zustimmung des kommunalen Schulträgers zu einem auf den Sekundarbereich I beschränkten Gymnasium fehlt, kommt aus Sicht der Landesregierung eine Gesetzesvorlage für eine Ratifizierung der Änderung der Durchführungsvereinbarung und eine Übernahme der Regelung in das Niedersächsische Schulgesetz nicht in Betracht.

In Vertretung des Staatssekretärs

Jan ter Horst